KANTON LUZERN

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom	22. Juni 2020
Kantonsratspräsident	Josef Wyss

A 144 Anfrage Frye Urban und Mit. über die Ausschaffung einer Mutter mit schwer traumatisierter Tochter am 11. November 2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Urban Frye ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

Urban Frye: Niemand in diesem Rat kann behaupten, ich hätte die Schilderungen des traurigen Sachverhalts ungenau wiedergegeben. Sowohl die Darstellung als auch die gestellten Fragen stammen grossmehrheitlich nicht von mir, sondern von den unmittelbaren Zeugen. Niemand in diesem Rat soll behaupten, es tue ihm leid, denn wenn einem etwas leid tut und man die Möglichkeit hat, es zu verhindern, dann verhindert man es. Gerne lese ich einige Zitate von Müttern vor, deren Kinder mit der besagten Tochter Dana in die Schule gegangen sind. «Meine Tochter ging bis zum letzten Montag mit Dana in die Schule. Es ist wirklich so, dass sich Dana nicht von den Gspändli verabschieden konnte. Sie wurde in der Mittagsbetreuung rausgerissen. Der Schock sitzt tief, meine Tochter ist gut mit Dana befreundet. Die Trauer, dass Danas Pult einfach leer ist, ist schwer zu verkraften.» «Ein Kind mit einer Beeinträchtigung und einem Trauma einfach so aus seinem sozialen Umfeld herauszureissen, ist schrecklich. Diese Kinder brauchen Sicherheit, Struktur und Halt. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass allein ein Auswärtsschlafen, sogar ein Spassausflug, eine enorme psychische Vorbereitung der Kinder braucht. An der HPS war Dana so gut aufgehoben. Die Sorgen und die Ohnmacht, wie es mit Dana und ihrer Mutter weitergeht, sind für alle sehr belastend. Auf jeden Fall dürfen Sie meine Schilderung dem Rat vorlesen, es ist mir sogar ein grosses Anliegen. Meine Tochter und die Klassengspändli hoffen immer noch auf ein Wunder. Meine Tochter war so durcheinander und wartete auf ein Lebenszeichen. Ich möchte mich noch einmal bei Ihnen melden, da wir noch immer stark die Auswirkungen des unmenschlichen Vorfalls spüren. Dana geht es nicht gut. Sie erzählt meiner Tochter auch, dass sie Angst habe. Auch meine Tochter ist seither sehr belastet. Sie weint enorm oft und kommt direkt aus der Schule nach Hause und verkriecht sich unter der Decke. Mit dieser unmenschlichen Art der Ausschaffung hat der Regierungsrat unglaublichen Schmerz auf Kosten der Kinderseelen in Kauf genommen.» Es stellt sich doch hier die Frage, ob ein Handeln nach Gesetz einen von der Hinterfragung seines Handelns nach moralischen Grundsätzen abhält und damit von der Frage einer persönlichen Schuld entbindet. Es stellt sich die Frage, ob mit einem Handeln nach Gesetz eine moralische Grenze überschritten wird, sodass die Moral eine Nichtbefolgung des Gesetzes verlangen würde. Die Geschichte des vergangenen Jahrhunderts hat uns grausam gezeigt, wo es hinführen kann, wenn man sich solche Fragen nicht stellt, sondern einfach das Gesetz befolgt. Der Stiftspfarrer hat diese Fragen mit der Gewährung des Kirchenasyls eindrücklich beantwortet.

Pirmin Müller: Mit der Anfrage werden verschiedene zentrale Punkte angesprochen, und

ich nehme gerne Stellung dazu. Erstens zur Rolle der Regierung: Man könnte festhalten, dass mit Suggestivfragen der Regierung Handlung und Absichten unterstellt werden, welche nicht zutreffen. Dies ist nicht redlich und zurückzuweisen. Zweitens zum Dublin-Abkommen: Die Ausschaffung wurde auf der Grundlage des Dublin-Abkommens vorgenommen. Ich persönlich bin mit dem Abkommen nicht glücklich; die SVP hat es damals bekämpft, doch das Volk hat der Vorlage zugestimmt. Dies ist zu respektieren. Ein wesentliches Argument für das Abkommen war, dass man mit Dublin wirkungsvoll gegen Asyltourismus vorgehen kann. Im genannten Fall wurden folgende Asylgesuche gestellt: August 2010 in Polen, September 2010 und März 2012 in Belgien, Mai 2012 in Frankreich, Juli 2012 in der Schweiz, März 2013 in Deutschland, Oktober 2014 in Belgien, September 2017 und April 2018 in Belgien. Hier gibt es keinen Interpretationsspielraum, es handelt sich um einen glasklaren Fall von Asyltourismus. Drittens: Das Kirchenasyl hat keine legale, rechtliche Basis. Ich selber bin ein grosser Befürwortet des Kirchenasyls, denn es hat biblische Wurzeln und reicht bis in die Antike zurück. Ich halte es für richtig, dass die Kirche in Unrechtsstaaten an Leib und Leben bedrohte Menschen verstecken und allenfalls ausser Landes schaffen kann. Nur trifft das im vorliegenden Fall nicht zu, die Familie ist nicht bedroht, und weder die Schweiz noch Belgien sind Unrechtsstaaten. Meines Erachtens fehlt die Legitimation. Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist, dass das Kirchenasyl sogar innerhalb der Kirche umstritten ist. Dass jetzt aber die Verantwortlichen des vorliegenden Kirchenasyls mehrfach und ausdrücklich betont haben, dass sie eine Rückführung mit allen Mitteln bekämpfen werden, ist unglaublich. Sie stehen nicht über dem Gesetz, und ein solches Verhalten ist ganz klar zurückzuweisen. Ebenso zurückzuweisen ist, dass jetzt Religion für Agitation herhalten muss. Damit wird dem Kirchenasyl ein Bärendienst erwiesen, und ich distanziere mich davon.

Marlis Krummenacher-Feer: Die Antworten der Regierung sind klar und verständlich. Es wird in diesem Fall durch den Kanton Luzern Bundesrecht umgesetzt. Aus rechtlicher Sicht hat die Regierung korrekt gehandelt. Mich persönlich machte aber der Fall stark betroffen. Es bringt jedoch nichts, sich jetzt gegenseitig Vorwürfe zu machen. Wir sollten besser in die Zukunft schauen und daran arbeiten, dass unsere Behörden bei zukünftigen Fällen mit verletzlichen Menschen besser agieren können. Der Bund und die Kantone müssen sich absprechen und beurteilen, ob es im geltenden Recht Anpassungen braucht. Die politischen Wege sind lang und beschwerlich, bis geeignete Massnahmen gefunden werden können. In Zukunft ist es von grosser Bedeutung, dass die Asylverfahren schnell behandelt werden. Die CVP wünscht sich, dass verletzlichen Menschen geholfen werden kann.

Simon Howald: Die GLP-Fraktion ist sich bewusst, dass die Rechtsordnung gilt und zu respektieren ist. Jedoch soll das Vorgehen bei Ausschaffungen respektvoll und unter der Einhaltung der menschlichen Würde erfolgen. Kirchenasyl erachten wir als legitim und als Ventil bei Staatsversagen. Es geht beim Kirchenasyl nicht darum, geltendes Recht auszuhebeln, sondern Schutzlosen zu ihrem Recht zu verhelfen. Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz, besonders in Situationen, in denen der Vollzug einer Ausschaffung für die Betroffenen irreversible oder möglicherweise lebensbedrohliche Folgen haben kann. Kirchenasyl ist eine Ultima Ratio, eine Form des gewaltfreien zivilen Ungehorsams, welche auch in einem demokratischen Rechtsstaat notwendig sein kann, um Zeit zu gewinnen für die Revision von rechtskräftigen, aber für illegitim gehaltenen Entscheiden.

Michael Ledergerber: Dana, ein zwölfjähriges Mädchen, findet in der Schweiz endlich Ruhe. Sie konnte sich in ihrer Zeit in der Schweiz endlich wie ein normales Mädchen fühlen. All die traumatisierenden Situationen aus der Vergangenheit konnte sie hinter sich lassen. Langsam öffnete sie sich und konnte Vertrauen gewinnen. Sie besuchte zuerst die Schule Wartegg, dann die Heilpädagogische Schule Dula. Dana spielte, fand Freunde und konnte in ihrer Freizeit sogar eine Zirkusschule besuchen. Dies ist nicht selbstverständlich. Dana konnte in ihrer Zeit in der Schweiz einfach Kind sein, einfach Mädchen sein, einfach mit gefundenen Freundinnen spielen. Wir haben für sie das Fundament für eine gesunde Entwicklung gelegt. Genau so sollte es sein. Wir dürfen auch ein wenig stolz sein auf unsere Integrationsbemühungen. Über 4000 Menschen haben innert kürzester Zeit eine Petition

unterzeichnet und wollten so ein Zeichen setzen, damit all diese Bemühungen nicht ins Leere laufen. Leider ist genau dies passiert. Die Investitionen, die Energie und die Motivation der Mutter, für Dana eine Zukunft zu schaffen, haben sich innerhalb von einigen Tagen in Luft aufgelöst. Es geht hier nicht um einen Einzelfall, die Geschichte von Dana und ihrer Mutter steht exemplarisch für all die Menschen, welche in diesem Bereich arbeiten, sich für diese Menschen einsetzen und viel in eine erfolgreiche Zukunft investieren. Sie steht exemplarisch für all die Trauer und die Enttäuschungen. In der Antwort des Regierungsrates wird immer wieder auf die Zuständigkeit bei Asylfragen hingewiesen. Selbstverständlich ist die Bundesgesetzgebung massgebend, und natürlich ist die Anwendung des Dublin-Vertrags verpflichtend. Dies wird von mir in diesem Zusammenhang auch nicht infrage gestellt. Was mich aber wirklich traurig macht, ist, dass sich die Regierung offenbar keine Gedanken über Alternativlösungen zur Ausschaffung gemacht hat. Stattdessen lese ich den Satz: «Die näheren Umstände des oft zitierten Falles in Basel-Stadt sind uns nicht bekannt.» Hier hätte der Regierungsrat in Basel nachfragen können, welchen Handlungsspielraum es in einem solchen Fall gibt. Ich weiss, die Politik ist nicht der richtige Ort, um Wünsche zu äussern oder vielleicht sogar Träume zu haben – und doch wünsche ich mir, dass der Regierungsrat in weiteren solchen Fällen ein Vorbild in Sachen Menschlichkeit ist, für die Solidarität einsteht und sich seiner Verantwortung bewusst wird.

Noëlle Bucher: Die regierungsrätlichen Vorbemerkungen enthalten falsche Informationen. Danas Mutter hat nicht in fünf Ländern ein Asylgesuch eingereicht, sondern lediglich in Belgien und in der Schweiz. In den drei anderen Ländern wurde sie lediglich registriert. Belgien ist nie auf das gestellte Asylgesuch eingetreten. Nachdem die Mutter und Dana sowohl in Belgien als auch in Deutschland, wo sie registriert wurden, von tschetschenischen Männern bedroht wurden, verliessen sie die Länder und suchten Schutz in der Schweiz. Im April 2018 ging die Mutter freiwillig und unterstützt durch die Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern nach Brüssel. Das Amt für Migration (Amigra) sicherte ihr zu, sie würde am Flughafen von Mitarbeitenden von Caritas International abgeholt und in eine spezielle Unterkunft für Mütter mit Kindern gebracht. In Brüssel wurde sie weder von jemandem abgeholt noch wurde sie ins Asylsystem aufgenommen, nachdem sie selber zur Fremdenpolizei gegangen war. Sie bekam weder Geld noch Lebensmittel und auch keine Unterkunft für die Nacht, sodass die beiden schwer Traumatisierten auf der Strasse vor dem Bahnhof übernachten mussten. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als wieder in die Schweiz zurückzukehren, wo sie zumindest durch die Kirche der Stadt Luzern Unterstützung erwarten konnten. Inzwischen ist bekannt, dass Belgien in diesem Zeitraum diese Praxis systematisch gegenüber Dublin-Rückkehrenden eingesetzt hatte, um Flüchtende abzuschrecken. Gemäss Antwort des Regierungsrates hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die medizinische Situation der schwer traumatisierten Dana und ihrer Mutter kein rechtserhebliches Überstellungshindernis darstellt. Dass Belgien über die Situation der beiden informiert worden war, garantierte noch lange nicht eine entsprechende Behandlung. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat es unterlassen, die Situation in Belgien genauer abzuklären, obwohl bereits im November 2019 bekannt wurde, dass Belgien aufgrund der sehr stark angestiegenen Asylzahlen ein riesiges Problem mit der Unterbringung hat. Der Kanton Luzern hat dem SEM blind vertraut mit der Begründung, das Bundesrecht sei zu vollziehen.

Hannes Koch: Ich beziehe mich auf die Frage 3, welche die psychische Verfassung der Tochter behandelt. Mit einem medizinischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine Ausschaffung kontraindiziert ist. Die Regierung ging auf die Frage nicht ein. Dieses Kind ist seit mittlerweile zehn Jahren ständig auf der Flucht, es leidet dadurch an schwersten Traumata, und dazu kommt eine geistige Beeinträchtigung, welche eine heilpädagogische Schule und eine Therapie im Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst notwendig machte. Beide Institutionen sprechen sich in ihrem Gutachten explizit dafür aus, dass die Tochter in einem geschützten Rahmen betreut werden muss und eine Ausschaffung kontraindiziert ist. Gestützt auf dieses Gutachten hat die katholische Kirche am Kirchenasyl festgehalten, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 7. März 2019 den Aufenthalt im

Kirchenasyl als «flüchtig» einstufte und sich somit die Dublin-Frist auf den 14. November 2019 erstreckte. Gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. März 2019 gilt Kirchenasyl nicht als illegal, wenn die Pfarrei die entsprechenden Angaben zum Aufenthaltsort macht, und dies hat die entsprechende kirchliche Vertreterin jederzeit gemacht. Wir müssen aus der Nichtbeantwortung der Frage 3 durch die Regierung schliessen, dass die Kirche richtig gehandelt hat und das Kind vor einer weiteren Traumatisierung schützen wollte. Die Regierung hat keinen plausiblen Grund mitgeteilt, warum sie den Fall zwar rechtens, aber ohne Empathie und ohne Fingerspitzengefühl bearbeitet hat.

Fabrizio Misticoni: Die katholische Kirche hat im Kanton Luzern an politischer Macht verloren. Kein Pfarrer gibt heutzutage am Sonntag von der Kanzel herab eine Wahlempfehlung ab, auch nicht für die damals in Ruswil gegründete Partei, und es werden auch keine Liberalen mehr exkommuniziert. Das ist gut so. Heute ist die Kirche im eigentlichen Sinn nicht mehr staatstragend und äussert sich sehr selten politisch. Doch sehr oft gehen Kirche und Staat Hand in Hand, denn die Kirche übernimmt oft dort Aufgaben, wo der Staat versagt oder sich zurückzieht. Der Staat ist auch froh, wenn sich die Kirche in stiller Arbeit um die Schwächsten der Gesellschaft kümmert. Die Sorge um die Schwächsten wird im Kanton Luzern offensichtlich immer mehr zu einer exklusiven Aufgabe der Kirche. Eine der wichtigsten Instanzen im katholischen Glauben ist das Gewissen. Genau aus diesem Grund hat die katholische Kirche der Stadt Luzern das Kirchenasyl für die betroffenen Personen genehmigt. Zur Antwort zu Frage 4: Die Kirchgemeinde des Kantons Luzern hat sich in einem demokratischen Prozess strenge Grundlagen für das Kirchenasyl gegeben. Sie folgen der Empfehlung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ), der Dachorganisation aller katholischen Landeskirchen. Gestützt auf diese Grundlagen wurde das Kirchenasyl gewährt, weil die Kirche von einem schweren Härtefall und einer Ultima Ratio ausging. Ja, Kirchenasyl ist kein offizielles juristisches Mittel. Es wird aber eingesetzt, um ein weiteres Überdenken einer juristisch korrekt getroffenen Entscheidung zu ermöglichen und die Behörden davon zu überzeugen, dass es auch eine andere Lösung geben könnte. Das Kirchenasyl richtet sich nicht gegen den Rechtsstaat, sondern möchte dem Staat ermöglichen, sich von seinem Gewissen leiten zu lassen. Im konkreten Fall hat die Kirche Luzern sich erhofft, dass die Schweiz von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 der Dublin-Verordnung Gebrauch macht. Gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. März 2019 gilt Kirchenasyl nicht als illegal, wenn die Pfarrei die entsprechenden Angaben zum Aufenthaltsort macht, und diese wurden jederzeit gemacht. Die Familie hat sich nur aus praktischen Gründen in den letzten Wochen nicht mehr direkt in der Pfarrei St. Leodegar aufgehalten, sie wäre aber über das Pfarreisekretariat erreichbar gewesen. Diese Tatsache wurde auch vom Leiter des Amigra in den Medien bestätigt. Er stellte fest, dass die katholische Kirche stets transparent informiert und den Aufenthaltsort immer angegeben hatte. Nach der Lektüre der knappen Antwort des Regierungsrates kann ich die Härte der Vorgehensweise als nicht angemessen bezeichnen.

Rahel Estermann: Ich möchte zu Frage 7 eine andere Sichtweise vorbringen, als in der knappen Antwort der Regierung zu lesen ist. Die Frage 7 lautete: «Warum wurde es den kirchlichen Vertretern, die die Familie ein Jahr intensiv begleitet und betreut haben, verwehrt, sich wenigstens zu verabschieden?» Der Regierungsrat teilte mit: «Die Verantwortlichen des Kirchenasyls haben mehrfach und ausdrücklich betont, dass sie eine Rückführung mit allen Mitteln bekämpfen würden. Unter dieser Voraussetzung war es undenkbar, zu diesem Zeitpunkt eine Verabschiedung zu ermöglichen.» Wenn man der katholischen Kirche zuhört, distanziert sie sich von dieser Aussage, diese sei so nie gemacht worden. Die katholische Kirche hat aber erwartet – und das wurde in einem Gespräch mit dem Amigra auch angekündigt –, dass die Polizei eines Tages am Pfarrhaus läuten würde. Die Mitarbeitenden der Pfarrei St. Leodegar waren auf diesen Moment vorbereitet. Es wurde intern besprochen, dass man keinen Widerstand gegen die Polizei leisten würde, wenn die Familie abgeholt werden würde. Auch mit der Familie wurde besprochen, dass sie sich nicht wehren würden. Die Polizei hat ihre Aufgabe bei der Ausschaffung professionell wahrgenommen, das wird

durch die anwesenden Personen bestätigt. Dass die Ausschaffung selber aber so ruhig und problemlos verlief, ist ebenso dem Verhalten der Mutter und ihrer Tochter zuzuschreiben, welche jederzeit kooperativ waren, auch wenn ihnen von einer Mitarbeiterin des Amigra immer wieder damit gedroht worden war, die Tochter in einer Pflegefamilie unterzubringen.

Roger Zurbriggen: Nicht jedem Flüchtlingsschicksal kann das Recht genügen, und sei es das beste Recht der Welt. Deswegen belässt ein gutes Recht immer einen Spielraum. Diesen Spielraum zu nutzen, ist nicht einfach, aber der Stachel der Menschlichkeit lässt uns nicht in Ruhe, wenn es um die akribische Anwendung des Rechtes in einem Härtefall geht. Ein Kirchenasyl ist eine Protestform, die dann keinen zivilen Ungehorsam gegenüber dem Staat darstellt, wenn sie offen und kooperierend ist – und das war sie in diesem Fall. Es spielt eigentlich keine Rolle, ob es eine Landeskirche oder eine andere zivilgesellschaftliche Vereinigung ist, die ein nichtstaatliches Asyl ausspricht und offen und kooperierend organisiert. Wichtig ist, dass es einen Appell und eine Bitte aus der Bevölkerung an die Behörden darstellt, rechtliche Milde walten zu lassen, die in diesem Fall wohl angebracht gewesen wäre.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Zunächst möchte ich diesen Sachverhalt ins richtige Licht rücken: Es handelt sich um eine Frau und ihr Kind, welche mehrfach Asylgesuche in Europa innerhalb des Schengen-Raumes gestellt haben. Da gilt die Regel, dass man nur in dem Staat ein Asylgesuch einreichen darf, in dem man sich das erste Mal angemeldet hat. Auch die Schweiz unterstützt dieses Vorgehen. In diesem Fall wurden die beiden Personen aufgefordert, sich wieder nach Belgien zu begeben, um dort den Prozess des Asylverfahrens weiterzuführen. Ausschaffungen werden nur als letztes Mittel durchgeführt. Es kommt zu rechtsstaatlichen Entscheiden, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können. Wer sich diesen Entscheiden widersetzt und nicht freiwillig ausreist, der kann ausgeschafft werden. Ausschaffungen werden rechtsstaatlich und sorgfältig vollzogen, und bei jeder Ausschaffung sind Personen der Anti-Folter-Kommission zur Beobachtung anwesend. Somit kann eine Ausschaffung nicht unmenschlich erfolgen, wie es heute zum Teil behauptet wurde. Selbstverständlich haben wir uns mit Basel unterhalten und liessen uns schildern, was wirklich Sache war. Auch Basel hat ein Kirchenasyl nicht als Grund gesehen, um eine vom Rechtsstaat verlangte Ausschaffung auszusetzen. Ich möchte ganz klar dem widersprechen, dass unmenschlich vorgegangen wurde. Es war auch nicht unzumutbar, denn es ging um eine Rückreise nach Belgien. Solche Mehrfachanfragen können in Europa nicht einfach akzeptiert werden, und die Dublin-Verordnung gilt.